

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.

1158/25 öffentlich

Betreff

Anwendung der Opt-Out Regelung für die Bezahlkarte nach dem AsylbLG

Beratungsfolge

Ausschuss für Soziales, Wohnen und Demografie

Integrationsrat der Kreisstadt Unna

Beschlussvorschriften

§ 19 Abs. 1 Nr. 7 der Zuständigkeitsordnung der Kreisstadt Unna i. V. m.

§ 4 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW

Verfasser/in(nen) Amt
Knoche, Till 50
Federführende/r Beteiligte

Fachdezernent Dr. Apitzsch

Endzeichner/in Datum

gez. Erster Beigeordneter Wiggerich 27.01.2025

Beschlussvorschlag

Die Kreisstadt Unna nimmt die Opt-Out Regelung nach § 4 Abs. 1 der Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW in Anspruch, so dass Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes: Nein

Klimarelevante Auswirkungen:

Klimarelevante Auswirkungen Nein

Sachverhalt

Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) in Kraft getreten. Sie soll die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG gewährleisten und gilt sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem AsylbLG.

Hiervon betroffen sind:

- Alle volljährigen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher
 - Bei Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.
 - Minderjährige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, welche mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten.

Die Leistungserbringung erfolgt in der Regel in Form der Bezahlkarte (sofern in Fällen gem. §§ 3 ff. AsylbLG nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist). Ausnahmen bestehen in verschiedenen Fällen der Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung.

Der Gesetzgeber hat eine Bargeldauszahlungsmöglichkeit in Höhe von in der Regel 50 € festgelegt.

§ 4 BKV NRW - Opt-Out Regelung

Die Opt-Out Regelung ermöglicht der Kreisstadt Unna abweichend von den Regelungen dieser Verordnung zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Die Verwaltung empfiehlt von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Die Bezahlkarte hat bei den derzeitigen öffentlichen Verhältnissen in der Kreisstadt Unna keine Vorteile, würde aber einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Da Asylbewerber*innen in der Regel schon kurzfristig nach Ankunft in der Kommune über ein Bankkonto verfügen und finanzielle Hilfen möglichst unkompliziert und unbürokratisch über dieses Konto erhalten können, entstehen mit der Einführung einer Bezahlkarte keine Vorteile gegenüber der aktuellen Praxis. Im Vergleich zur Überweisung der Asylbewerberleistung auf ein Konto wird bei Einführung einer Bezahlkarte in mehrfacher Hinsicht ein höherer Aufwand erzeugt. Lediglich in dem Fall, dass Sachleistungen durch die Bezahlkarte ersetzt werden, könnte sich eine Entlastung ergeben. Um diese geht es im Regelfall der Sachbearbeitenden allerdings nicht.

Im Unterschied zu den Landeseinrichtungen, in denen bislang einmal wöchentlich die Ausgabe von Bargeld erfolgte, findet diese Praxis in der kommunalen Leistungsgewährung der Kreisstadt Unna keine Anwendung. In Einzelfällen kommt es zu Auszahlungen per Scheck, ansonsten wird der Zahlungsverkehr über das persönliche Girokonto der Leistungsempfangenden abgewickelt.

Da die Kreisstadt Unna zum 13.01.2025 lediglich 21 laufende Fälle der Asylbewerberleistung hat, steht aber vor allem der verwaltungstechnische Aufwand in keinem Verhältnis zu den geringen Fallzahlen und den für diesen Personenkreis formulierten bundes- und landespolitischen Zielen, hierdurch die Flucht- oder Migrationsmöglichkeiten, etwa durch die Verhinderung der Bezahlung von Schleusern, zu reduzieren.

Hintergrund der geringen Fallzahlen

Seit Jahren sind die für Unna maßgeblichen Aufnahmequoten übererfüllt. Zum einen die Quote zur Wohnsitzauflage (111 % zum 12.01.2025), zum anderen die Flüchtlingsaufnahme-Quote (FlüAG) (180 % zum 10.01.2025).

Die sogenannte FlüAG-Quote, nach der geflüchtete, im Asylverfahren befindliche Menschen aus den Landesaufnahmeeinrichtungen in die jeweiligen Kommunen verteilt werden, ist in Unna insbesondere durch die Anerkennung der Kapazitäten der Landeserstaufnahmeeinrichtung in der Regel deutlich übererfüllt. Eine Zuweisung findet daher auf diesem Weg nur in wenigen Einzelfällen statt.

Fazit

Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz spielt im Alltag des Sozialamts der Kreisstadt Unna quantitativ eine untergeordnete Rolle. Im Vergleich zur Auszahlung von Geldleistungen auf ein Konto dürfte der Aufwand durch die Einführung einer Bezahlkarte eher steigen. Neben dem fallbezogenen Aufwand gibt es ebenso einen deutlichen administrativen Mehraufwand. Der Aufwand für Einführung und Umsetzung einer Bezahlkarte, als paralleles Verfahren in der Verwaltungs- und Auszahlungspraxis der Kreisstadt Unna, ist vor allem auf Grund der geringen Fallzahlen unwirtschaftlich und daher aus Sicht der Verwaltung zum derzeitigen Zeitpunkt abzulehnen. Die Erfahrung anderer Kommunen hinsichtlich des Bewirtschaftungsaufwandes sollen abgewartet werden.

Sollte sich die Zuwanderungssituation oder der mit der Einführung verbundene Bearbeitungsaufwand ändern, könnte von der Anwendung der Opt-Out Regelung abgesehen werden. In diesem Fall würde die Verwaltung eine entsprechende Beschlussfassung vorbereiten.